**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

**Band:** 8 (1866)

Artikel: Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des

dreissigjährigen Krieges

Autor: [s.n.]

**Kapitel:** 2: Basels Vertheidigungsanstalten im Allgemeinen

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-110506

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# 2. Bafels Bertheibigungsanstalten im Allgemeinen.\*)

Faßt man die geographische Lage ins Auge, so zerschnitzten Basels Gebiet und die badensdurlachischen Aemter Rötelen, Sausenberg und Badenweiler den Zusammenhang der österzreichischen Besitzungen im Frickthal, Breisgau und Elsaß, Basel insbesondere verhinderte Desterreich an der Beherrschung der Wasserstraße. Ihrerseits war auch die Stadt wieder, wenn nicht von Desterreich umgeben, doch von zwei Seiten zwischen demselben eingeklemmt, ein großer Theil ihrer Gefälle lag auf österreichischem Boden, die österreichischen Lande waren, wie man sich ausdrückte, unser Kornkasten und unser Weinkeller, und durch Belästigung des Passes konnte Desterreich den Baseler Kausseuten das Leben so sauer als möglich machen.

Die Wichtigkeit der Erbeinigung für beide Theile fällt daher in die Augen. Zusicherung gegenseitig freien Handels und Wandels in unschädlichen Geschäften, mit Ausschluß neuer Zölle, Unterlassung aller Angriffe oder solcher Handlungen gegen einander darvon Krieg entstehen möchte, gegenseitiges getreues Aussehen im Falle eines seindlichen Uebersalles eines Theiles durch irgend Jemanden, gegenseitiges Versprechen, seinen Augehörigen nicht zu gestatten, an Kriegen u. s. w. wider den Andern Theil zu nehmen, das waren die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages. Derselbe bildete für Basel eine der wichtigsten Grundlagen seines öffentlichen Rechtes; nach dem eidgenössischen Bunde erscheint die Erbeinigung in erster Reihe, und die Versicherung, getreulich an derselben zu halten, ist eine der am häusigsten wiederkehrenden Maximen

<sup>\*)</sup> Außer den Rathsbüchern sind die Hamptquellen für diesen und die folgenden Abschnitte 3., 4. und 5., die 8 Bände Aktenstücke im Rathsarchive bezeichnet St. 91, 135 u. 136. No 9 bis 16.

<sup>1)</sup> S. benselben in Zellwegers Urkunden zur Geschichte des Appenzeller Bolkes II, 2. S. 244, und Bluntschlis Bundesrecht II, 163.

baslerischer Politik. Freilich war man über die Auslegung berselben keineswegs immer einverstanden, bekannt ist, wie viel über den Ausdruck "getreues Aufsehen" gestritten wurde. Auch über einen andern wichtigen Punkt scheint man in Basel sehr geschwankt zu haben. Als im Jahr 1620 Markgraf Georg Friedrich von Baben von den evangelischen Städten den Durch= paß für sein Volk und bas Verbot bes Durchmarsches an Desterreich begehrte, so instruirte Basel an eine Tagsatzung ber Städte in Zürich, ber Durchmarsch könne bem Markgrafen wegen ber Erbeinigung nicht gestattet werben, es glaube aber auch wegen dieser Erbeinigung Desterreich ben Bag zum Schut seiner Vorlande nicht verweigern zu können. Aber ein Concept an die vorderösterreichische Regierung (zwar ohne Datum, aber offenbar auf diese Verhältnisse sich beziehend, vielleicht unter bem Ginfluß ber anbern Städte entstanden) erklart bann geradezu, die Erbeinigung spreche nur von freiem Handel und Wandel in unschädlichen Geschäften, keineswegs von kriegeri= schen Durchzügen, und wenn auch bei frühern Anlässen beider= seits der Paß mehr als einmal gewährt worden sei, so könne man ihn boch jetzt in Anzeige ber Neutralität nicht gestatten, ba man ihn auch bem Markgrafen von Baben verweigert habe. Später (1633) kommt bann freilich wieder die Erklärung vor, ber Durchpaß ber Kaiserlichen auf dem Rhein sei wegen ber Erbeinigung nicht zu verwehren.

Wenn anerkannt werden muß, daß Oesterreich im Allgesmeinen die Pflichten der Erbeinigung in loyaler Weise beobsachtete, und wenn schon aus diesem Grunde die Stellung Basels von derzenigen Genfs himmelweit verschieden war, so ist doch andererseits das tiese consessionelle Mißtrauen zener Zeit nicht zu vergessen. Das Erzhaus war eine katholische Macht, es war nahe verwandt und befreundet mit dem verhaßten Erbsteind des Protestantismus, mit Spanien. Daß aber die Rastholisen, gestützt auf Spanien, damit umgehen, die Protessianten gänzlich auszurotten, und nur eine angemessene Ges

legenheit bazu abwarten, bas war wie es scheint eine für bie Protestanten durchaus seststehende Thatsache, die man wohl im gewöhnlichen Leben außer Acht lassen und vergessen konnte, auf welche man aber außergewöhnliche Vorgänge ohne Weitezres zurücksührte; die Bartholomäusnacht, die Escalade von Senf, der Veltliner Mord werden in den Akten mehrfach als Ausbrüche dieser "Generalconspiration" gegen das evangelische Wesen dargestellt.

Gegenüber einer solchen permanenten Generalconspiration waren freilich Basels Sicherungsanstalten so elend als möglich. In gewöhnlichen Zeiten mochte man ruhig schlafen im Vertrauen auf Gott, die Eidgenossen und die Erbeinigung, wenn man aber durch außergewöhnliche Vorfälle veranlaßt war, "in einer Gäche uffzusucken," wie sich Bern bei Anlaß der Esca-lade ausdrückte, so gewahrte man mit Schrecken den Zustand in welchem man sich befand.

Höchst bezeichnend ist in dieser Beziehung ein Bebenken von Andreas Ryss vom 18. Januar 1603, also ungefähr einen Monat nach der Genfer Escalade. Die Bedeutung des Mannes sowohl als der für sittliche und sociale Zustände interessante Inhalt des Aktenstückes rechtsertigen wohl einen aussführlichen Auszug. 1)

Ryff beginnt: Wo Gott der Herr nicht bewacht die Stadt, so ist umsonst der Wächter Macht. Aber damit ist's nicht gesnug. Wir haben bisher eine sehr schlechte ja liederliche Wacht gehalten, und wir danken Gott, daß er uns bisher in Gnaben bewahrt. Dieweil aber der Teufel und sein Werkzeug jetzt über die Waßen stark wüthet, viele und seltsame listige und geschwinde Wordpratiken macht, vor welchen uns der

<sup>1)</sup> Es ist das erste im Bande No 9 St. 91/135, auf 16 Folioblatt. Das Gutachten trägt zwar keine Unterschrift, aber ein anderes, offenbar auf dieses Bedenken sich beziehendes Gutachten von Hytm. Joh. Spyrer nennt Ryff als Verfasser, auch schrieb damals schwerlich ein andrer Basler einen so markisgen Styl.

gutige Gott mit anderer Leute scheinbarem und schädlichem Exempel verwarnt, so liegt uns ob, unsere Wachten so anzustellen, daß wir nicht ein schrecklich Erempel der Welt sein bürfen, und von jedermann geziehen werden, wir seien faule Hirten und Verwahrloser ber Unfrigen gewesen. Die Mängel und die vielen Stellen wo man ganz leicht in die Stadt bringen kann, und zwar bieffeits und jenfeits Rheins werben nun einzeln aufgezählt, besonders wird erwähnt, daß des Winters bie Wachten erft um 9 Uhr Abends aufziehen und um 1/2 5 Uhr früh abziehen, auch unabgebankt bavon laufen. — Feste Orte können nur burch eine Belagerung genommen werden, bie erforbert viel Kosten und man kann sich bei Zeiten zur Gegen unfeste Orte, wie Basel, schreitet man Wehr setzen. statt der Gewalt zu Pratiken, zu Verräthereien und Meutereien unter ber Bürgerschaft, zu Ersteigung ber Mauern. Gegen eine Belagerung sichert uns die Erbeinigung, auch die Gidgenoffen würden uns nicht ftecken laffen. Aber es ift bekannt und offenbar, daß man auf alle Evangelischen heimliche Unschläge und mordliche Pratiken gesponnen. Gegen alle solche Anschläge gibt es kein besseres Mittel als eine ernste Wacht, bie dem Jeind bei Tag und Nacht keine Stunde zur Ausfüh= rung berselben läßt. — Aber um unserer Gunden willen ist leiber unsere Mannschaft ber Stadt Basel bahin gerathen, "daß sie weber im Schimpf noch im Ernst um die so ihnen im Rath fürgesetzt werden, wenig geben, sondern ein jeder thut was ihm gefällt, und ist dieß nicht die geringste Ursach bavon, daß die Rathsfreunde sich mit Offenbarung der Raths= geschäfte, welche boch alle geheim verbleiben sollten, mit ber gemeinen Burgerschaft zu viel vermischen, auch mit Zechen, Feriren und unordentlichem Wesen und Wandel ärgerlich vor ihnen tragen und halten, also (wie man spricht) zu gemein machen. Das bringt dann solche Cognatschaft und Ungehor= sam. Ift berowegen mein Bebenken, daß solches vor allen Dingen"foll und muß abgethan werben, damit man ordentliche

Polizei anrichten möge." Ruff hält viererlei Wachten für nöthig: 1. die Wacht unter ben Thoren am Tag, von friege= erfahrenen Leuten, fürnemlich wegen allerlei Standespersonen von Freunden oder Feinden, denn wo man eine ordentliche oder unordentliche Wacht ersieht, da gibt es dem Feind ein Herz ober ein Schrecken. 2. Hochwacht auf Thoren und Mauern zu Verhütung bes Anheftens von Petarden u. f. w. 3. die innere oder Schaarwacht durch alle Straffen der Stadt. 4. die heimliche Wacht inner = und außerhalb ber Stadt. — Für die beiden ersten wäre nöthig, unter jedem Thore brei friegserfah= rene wohlgeputte und geübte Musketenschützen zu haben, wozu man zwar Bürger erwählen könnte, doch wäre es beffer Frembe, vorzüglich aber aus M. G. H. Landschaft zu nehmen, denn "was unsere Burger belangt, die hangen an einander wie Rraut und Ras, wickeln einander auf, obschon einer geschlacht thätig und gehorsam ist, wird er von andern aufgewiesen, bleiben also auf ihrer alten Geigen, ein jeder beredt sich selbst, er burfe keiner guten Neuerung Statt ober Blat geben, son= bern er frage weber diesem noch jenem Rathsherrn nichts nach, er sei so wohl ein Burger als ein anderer, verursachen also einander zur Meuterei und Ungehorsam, wie unsere gn. Herren solches an ihren Wachtknechten wohl erfahren." In Friedens= zeiten würden diese drei Musketenschützen unter jedem Thore neben den Thorwachten genügen, in gefährlichen Läufen müßte man ihnen noch zwei oder drei Bürger mit kurzen Wehren und in ihren Rüftungen beiordnen, welche bann ihre Harnische am Leib und gar nicht, wie jett beschieht, an ben Wänden hängen haben sollten. Diese Musketenschützen hätten also während 24 Stunden Taghut unter den Thoren und Nacht= wacht auf den Mauern, zum Behufe der Ablösung wäre eine boppelte Anzahl erforderlich, im Ganzen also 42 Mann, da= gegen würden für die 7 Thore vier Quartiermeister genügen. Die Verrichtungen bieser Quartiermeister und die Einrichtung ber Wachten! werben bann ausführlich erörtert.

Die Schaarwacht ober die inneren Wachten sind schlimm bestellt. Unter den Hauptleuten von den Zünften sind zwar

einige die ihr Möglichstes thun, aber "weil sie auf den Wach= ten mit faulen, tragen, versoffenen und verschlafenen Leuten überladen werden, welche weder um Warnen, Zusprechen ober Schelten nichts geben, viel weniger bas verrichten so ihnen befohlen wird, so werden auch die Vorgesetzten träg und un= willig, also daß die große Migordnung stets in ihrem Schwange Andere Hauptleute von Zünften sind bisweilen junge unerfahrene Leute, oder die sonft wenig Verftand und Unsehen haben, selbst der Trunkenheit, Spielen, Raglen, Feriren und aller Leichtfertigkeit ergeben find, also baß sie selbst mehr ein Ursach aller Migordnung sind, als daß sie fleißige Wacht und gute Mannszucht halten; die Lohnwächter fürnemlich, wie auch andere unter den Burgern, welche auf der Wacht ihrer Faulheit gewohnt, (wie salvo honore ein alter Karrenhengst) bie geben nichts um sie, sondern bleiben auf ihrer Gewohn= heit." Auch die Wachtknecht sind nicht besser, ihnen liegt an einem Trunk Weins mehr als an Erhaltung ber Ordnung. Bur Abhilfe schlägt Ruff vor, einen tapfern, nüchternen und ansehnlichen Mann aus der Burgerschaft zum Wachtmeister zu ernennen, welcher jede Nacht den Hauptmann bestellen und bann genaue Aufsicht führen foll. Die Schaarwacht follte aber auch verstärft und für die kleine Stadt auf 10 Mann, für bie große auf 31 (statt 21) gesetzt werden. Durch bessere Ordnung in den Rödeln könnte das geschehen ohne die Burger= schaft mehr als bisher zu belästigen. Diese Schaarwacht sen= bet einen Posten an das Rheinthor und eine Schildmache in bas Käppelin auf ber Brücke, die übrige Mannschafft theilt sich in 8 Rotten, von welchen 4 Mal in der Nacht 4 Pa= trouillen burch alle Straßen ber Stadt geschickt werden, nach ausführlicher Beschreibung. Außerdem muffen je brei Mann eine Stunde lang in der Rabe der Wacht herumspatieren und hierin nuß die ganze Nacht hindurch abgewechselt werden. Die Kosten berechnet Anff folgendermaßen: 42 Mann zu monatlich 4 Kronen, sammt einigen Nebenpunkten monatlich 184 Kronen, 4 Quartiermeister und ber Wachtmeister ber in= neren Wacht zu 5 Kronen, zusammen also jährlich 2508 Kronen zu 24 Baten oder fl. 4012. 20 fl. — Daß nun bei ber ordinari Burgerwacht der Arme gleich dem Reichen mit seinem Leib wacht, das geht hin, aber bei der Soldatensteuer soll jeder nach seinem Vermogen steuern. "Daß ber arme Burger und Hinterseß mit seinem armen Schweiß bem Reichen sein Hab verwahren soll, das finde ich unbillig, ift auch kein Mit= tel in der Welt, durch welches ein Volk eher zum Aufruhr mag bewegt werden." Auch die Wittwen und Aufenthalter sollen zur Steuer gezogen werben. Letzterer rechnet Ruff 40, die er zu 2 Baten monatlich ansett, also jährlich fl. 64, ber Wittwen rechnet er 80, ebenfalls zu 2 Baten burchschnittlich, fl. 128, die Burgerschaft schätzt er auf 500 die 200 fl. und darunter haben, zu 1 Baten monatlich = fl. 400; 400 Burger zwischen 200 und 1000 fl., zu 2 Baten monatlich = 640 fl.; 400 Burger von 1000-5000 fl. zahlen 3 Baten = fl. 960, 250 Personen von 5000—10000 fl. zahlen 6 Baten monatlich ober fl. 1200, endlich 150 Personen über 10,000 fl. Vermögen monatlich 9 Baten ober fl. 1080. Also im Ganzen eine Steuer von fl. 4472. Sind nun vielleicht auch einige Posten zu hoch angesetzt, so würde boch obiger Kosten gedeckt. Es versteht sich daß auch der ganze Rath zur Steuer herangezogen werden soll, auch deutet Ruff an, daß auch die Universitätsangehörigen mit angelegt werden könnten, letteres geschicht jedoch nur in behutsamer Frageweise. —

Ryss Bedenken scheint jedoch keinen unmittelbaren Erfolg gehabt zu haben, das Unwesen der Bürgerwachen blieb, und ein Gutachten der Wachtherren (L. Hagenbach, H. W. Ringler, N. Heußler, Jos. Sozin und Frd. Rosenmund) kommt daher 1611 auf den Antrag besoldeter Thorhüter zurück. "Bisher hat die leidige Erfahrung mitgebracht, daß wenn jeder Burger in eigener Person wachen müsse, mehrerntheils solche Zechsund Prassereien unter den Thoren angerichtet worden, daß es

vor Fremben ein Gespött gewesen. Bu geschweigen, bag in eigener Person zu hüten bem viel größern Theil hiesiger Bur= gerschaft sonst auch beschwerlich und ihren treibenden Gewerben und Handthierungen mehr benn verdrüffig und hinderlich ift. Daher denn schier immerdar Lohnwächter unter den Thoren sich befinden, weil aber solche zu bestellen den Zunftknechten vertrauet wird, und diese nur auf ihren eigenen Bortheil sehen, so werden fast allein die gedingt, so Alters und Leibs Unvermöglichkeit halber schier nicht mehr arbeiten noch sich sonst ernähren, berenthalben auch keine Sut ober Wacht ber Nothburft nach nicht verschen mögen. So ist baneben auch männiglich offenbar, daß weder die Burger so eigener Berson wachen, noch ihre nachgesetzte Lohnwächter, obschon es öfters mandirt und befohlen worden, doch die Landstreicher und Bettler nie nicht fortweisen, weniger forttreiben wollen, sondern sich ungescheut verlauten lassen, ob wäre bieses ber Bettelvögten und nicht ihr der Hüter Amt und Verrichtung." Daher wird vor= geschlagen, beständige Thorhüter anzustellen, zwei unter jedes Thor, die Aufsicht hatte ein Wachtmeister zu führen, der von einem Thor zum andern rondiren foll. Die Besoldung wäre von 5 Kronen ober 10 Pfund monatlich, und damit das ge= meine Gut nicht beschwert werde, so hätte jeder Bürger und Einwohner fronfastenlich 7 f. 6 d. zu bezahlen, Zahlungs= fäumige waren bem Rathe zu verzeigen. Diese Solbaten muß= ten auch durch Patrouillen dem Nachtlärm Einhalt thun. Der Rath genehmigte diese Antrage. (1611, 23. Oct. und Mandat vom 26. Oct.)

Eine gründliche Abhilse wie die von Ryss beabsichtigte wurde freilich durch diese Verfügung kaum erzielt, auch wenn die Handhabung besser war, als sie in Basel zu sein pslegte; auch mit der Zahlung der Soldatengelder gieng es sehr nach= lässig zu; ein Mandat vom 24. Febr. 1616, und ein Verzeich= niß der Rückstände vom März 1617 zeigt das; Einzelne schuls deten noch 15 und 20 Fronfasten, auf der Gartnernzunft

waren noch beren 223 nicht bezahlt, zu Saffran 207, die Zahl der Zunftbrüder sammt den Wittwen betrug hier 198, von welchen 50 im Rückstande waren.

Weit von unsern Gränzen, in Böhmen und Inner-Desterreich erfolgten die ersten Entladungen des Gewitters, aber die Rüstungen in unserer Nähe zogen bald die Ausmerksamkeit des Rathes auf sich. Im März 1619 wurden Musterungen zu Stadt und Land angeordnet, Schießgaben auf die Landschaft bewilligt, auch Maßregeln zu Bewahrung der Stadt getroffen, und von da an sinden sich in den Rathsbüchern als gleichsam stehende Artikel: das Abstellen des Zechens auf der Wacht, des Weinhausgehens ab der Wacht, des Weinholens auf die Wacht, das Bestrasen der im trunkenen Zustande auf der Wacht begangenen Unsugen, die Mahnung, mit selbsteigenem Leibe zu wachen; auch die Witglieder des Rathes werden ermahnt, auf den Paraden zu erscheinen, und in besonders gefährlichen Zeiten auch die Konden in eigener Person zu thun.\*)

<sup>\*)</sup> Alle Weisungen und Zusprüche wegen der Unordnungen auf den Wachen waren vergebens. In einem der gefährlichern Momente (12. Sept. 1634) beschweren sich Zoernlin und Graßer solgenbermaßen: "Wie es mit der Burger Wachten beschaffen, wissen E. G. besser weber wir davon schreiben ober sagen können, und daß leider wegen grafsirender Krankheiten solche nicht allein mächtig geschwächt, sondern viel ehrlichen Leuten bedenklich fallen will, unter so mancherlei Lohnwächtern persönlich zu erscheinen." Am 10. Februar 1635 klagten bieselben, es komme gleichsam niemand zu ben Bachten, als arme abgemattete Taglöhner und Lohnwächter. Um 28. December 1636 flagte eine Rathsbeputation, daß Biele die Wachten durch solche versehen lassen, benen bas Geringste, geschweige eine so wichtige Sache, an ber gleichsam alles deitliche Heil und Wohlfahrt gelegen zu vertrauen ift. Am 27. December 1637 wird gefagt, bag bie Burgerwachten wegen ber vielen Sterbenben und gang schlechter Lohnwächter schlecht beschaffen, so daß ordinari nach Mitternacht keine Schiltwacht um beibe Städte auf den Werken und Ringmauern mehr steht. Am 12. Jan. 1639 klagte ber Hauptmann bes Spalenquartiers, weber Offiziere noch Oblente noch gemeine Solbaten wollten in Person wachen, fie

Auch an die Mauern, Wälle und Thore wurde gebacht; die erfte Verfügung biefer Art erinnert an die bekannte Spinnerin, welche beim Eintritte Basels in den Bund der Eidgenossen unter die Thore gesetzt wurde, obschon man nicht annehmen kann, daß sie ihren Lebensfaben so lange fortgesponnen habe. Um 15. März 1619 wurde auf eine Anzeige ber vorberöfter= reichischen Regierung über eine Mufterung von 1000 Pferben beschlossen: "bem Lohnherrn anbefohlen, was an Thor und Bollwerk zu verbessern, sonderlich die alte Thorwächterin an Steinen um baselbst mangelnbe Sachen zu be= fprechen." Auch bas Zumauern von Fenstern und Thuren in der St. Johann Vorstadt, im Klein Basel und bei ber Krone wurde angeregt und später beschlossen. (1619 22. Mai, 1620 6. Sept. und 8. Oct.) Am 23. October 1619 wurde ein ausführliches Bebenken über Taghut, Thorordnung und Beschließung und Nachtwachten vorgelegt und genehmigt, wornach die beständigen zwei Soldaten unter jedem Thor, am St. Johann=, Spalen= und Steinenthor mit 6, am Aeschen= und St. Albanthor mit 2 Burgern verftarkt werben follten, genaue Aufsicht über Hereinkommenbe, Abnahme ihrer Waffen, Anzeige beim Bürgermeifter wenn es über 20 finb, Vorsicht baß sie burch die Straßen und nicht an den Ringmauern hin= ziehen, wird diesen eingeschärft. Bei Nacht werden in ber großen Stadt die 15 Hochwachten auf den Thürmen und die Hauptwacht beim Richthaus burch 60 Mann versehen. nöthige Aufsicht wird ben aus dem Rath genommenen Wacht=

schicken nur Buben, meist betrunkene, sie geben nichts auf Strase und sertigen die, welche sie einfordern mit Streichen ab. Am 8. Juli 1640 verlangt Zoernlin wieder, man solle den Bürgeru auserlegen, die Wachen selbst zu thun, weil die Burgerwachten schlecht bestellt und mehrerntheils landesfremde und slüchtige Leute zu Lohnwächtern gebraucht werden. Auch später kommt noch die Mahnung mit eigenem Leib zu wachen, wiederholt und immer verzehlich vor. Noch 1647, 24. November besahl der Rath, die Bürger sollen sich sleißig erzeigen, oder Wächter sür sich schieden, die passirisch.

herren und Stadthauptleuten sowie den durch die Zünfte sorgfältig zu wählenden Hauptleuten übertragen. Für heimliche Wachten vor den Thoren sorgen die Wachtherren burch Unstellung von 18 Wächtern, von welchen jede Nacht 6 wachen. Auf ähnliche Weise sollen die Hauptleute ber mindern Stadt für diese sorgen. Aber die Klagen wegen Unordnungen auf Tag= und Nachtwachen wurden bald wieder laut (1620 5. und 26. April). Am 10. Juni 1620 wurden die Wachen wieder auf den alten Schrot gestellt, bald aber kehrt die Rlage wieber, baß es auf Wachen bem alten Schrot nach wieder lieder= lich zugehe, und der Rath beschloß, "tamit die Burgerschaft mit Soldaten nicht beschwert werbe, in den Zünften zu marnen, falls man sich des Praffens unter den Thoren inskünftig nicht wurde enthalten, daß man beständige Soldaten auf ber Bürger Kosten anstellen werbe, und später nahm er wegen Liederlichkeit der Taghuten 56 Mann von der Landschaft in Bestellung, bamit an jedem Thor 10 Mann seien. (1620: 19. und 24. Juli, 7. Aug.) Es mag das genügen, um einen Begriff von der Haltung der Bürger in dieser wichtigen Sache zu geben, weitere Mittheilungen darüber würden ermüden. (1620: 13. 18. 23. Sept., 7. 25. 28. 30. Oct., 4. 25. Nov., 2. 9. 13. Dec.; 1621: 3. 6. 8. Jan., 10. Jebr., 10. 14. März, 14. April, 14. 33. Mai u. f. w.) - Zugleich wurden die Bur= ger sowohl als die Unterthanen gewarnt, sich gefaßt zu halten mit Kraut und Loth, und ohne Erlaubniß nicht in Krieg zu ziehen. Das Letztere murde auch durch Mandate vom 18. März 1619, 23. Sept. 1620, 19. Jan. 1622, 21. Mai, 27. Juni 1631, 11. Febr. und 11. Aug. 1632 eingeschärft. Die gleichen Man= bate warnten auch vor "reitigen Reden" gegen benachbarte, besonders gegen das Haus Desterreich, als der Erbeinung zu= Auch foll man aus Neuigkeiten kein Geschrei machen, sondern sie der Obrigkeit anzeigen. Sowohl bei hiefigen Gisen= händlern als in der Fremde wurde für Ankauf von Waffen gesorgt, z. B. 1619 15. Dec. für 12-1500 Musketen, die man an die Landleute um ziemlichen Preis überließ. (1620: 4. 13. 18. 20. März, 1. April.) Auf die Bezahlung mußte man aber Jahre lang warten. (1622 16. Oct.) Verkauf von Waffen und Munition an Fremde ohne besondere Bewilligung wurde untersagt. Das Werbungsgesuch bes Königs Friedrich von Böheimb wurde ohne Weiteres abgewiesen (1620 19. Febr.), den im Bernbiet Geworbenen aber der Durchpaß truppweise gestattet (1620 3. April). Diese Werbungen veranlaßten bann, wie es scheint, viel übertriebenes Gerebe, und ber Bogt von Farnsburg berichtete sogar, er vernehme, daß 3000 aus Basel= biet fortziehen sollen. — Als ähnliche Ucbertreibung erzeigte sich fünf Jahre später ein Anbringen im Rathe, es seien 2-300 aus verbotenen Diensten in die Aemter gurückgekehrt, auf beschlossene Erkundigungen vernahm der Rath, im größten Amte, Farnsburg, seien es vier, aus den andern Aemtern wird keine Zahl angegeben. (1625: 12. Oct., 2. 12. Nov.) Doch wurde dieser Krieg auch benützt, um sich schädlicher Menschen zu entledigen, so z. B. wurde (1620 15. Apr.) einem "bosem Buben" auferlegt sich in bohmischen Krieg zu begeben, und soll nicht wieder begnadigt werden, bis er gute Zeugnisse vorweist. Am 2. März 1622 wurden drei Schellenwerker ent= lassen, daß sie zwei Jahre im Krieg bienen mußten. Auch blinden garm gab es schon; am 23. Sept. 1620 kamen zwei Aristörfer mit der Kunde, es nahe sich von Rheinfelden her ein Schiff Volks, der Rath scheint dadurch in ziemliche Unruhe versetzt worden zu sein, und der Stadtschreiber Ryhiner stoffeufzte zu Protokoll: "Gott wende alles Unheil." Ganze war ein Migverständniß, es fuhr ein Schiff Holz burch.

## 3. Die Bolkswerbungen.

Außer ben Bürgern standen für Vertheidigung der Stadt dreierlei Hilfsquellen zu Gebote, aber bei jeder gab es besondere